

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Geplante Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Autobahn (A) 81 Stuttgart–Singen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob eine „Bitte“ des Ministerialdirektors Herrn Prof. Dr. Lahl (siehe Stuttgarter Zeitung vom 18. Oktober 2017) an das Regierungspräsidium Freiburg, die Höchstgeschwindigkeit auf einem Streckenabschnitt der A 81 einschränkende Verkehrszeichen anzubringen, für die Regierungspräsidentin in rechtlicher oder gegebenenfalls anderer Hinsicht bindende Kraft entwickelt (bitte gegebenenfalls rechtliche Grundlage nennen);
2. wie viele Autorennen 2012 bis 2017 auf dem Streckenabschnitt Autobahnkreuz Hegau–Autobahndreieck Bad Dürrheim von der Polizei auf welche Weise festgestellt wurden (bitte kurz darstellen, wie die Rennen der Polizei zur Kenntnis kamen, wie groß und welcher Herkunft die Polizei den Kreis der Teilnehmer solcher Rennen einschätzt, wie viele solcher Rennen durch die Polizei unterbunden werden konnten);
3. wie viele Straftaten 2012 bis 2017 in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit illegalen Autorennen mit welchen Ergebnissen vor Gericht kamen (bitte typische Straftaten, Kreis der Tatverdächtigen, Zahl gegebenenfalls Unfallgeschädigter und typische Art von Schäden nennen sowie nach Autobahnabschnitten aufschlüsseln, um eventuelle Schwerpunkte aufzuzeigen);
4. welche Fakten auf welche Weise als Entscheidungsgrundlage erhoben wurden, um die unter Ziffer 1 erwähnte „Bitte“ (siehe Stuttgarter Zeitung vom 18. Oktober 2017) eines Ministerialdirektors an ein Regierungspräsidium zu begründen;

5. welche Fakten (z. B. über die Unfallhäufigkeit) auf welche Weise von ihr als Entscheidungsgrundlage erhoben wurden, um unter Verweis auf „immer wieder gefährliche Situationen wegen der Raserei auf der A 81“ (siehe Stuttgarter Zeitung vom 18. Oktober 2017) eine rational nachvollziehbare, quantifizierbare Aussage über die Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit allgemeiner Geschwindigkeitsbeschränkungen auf dem unter Ziffer 2 beschriebenen Streckenabschnitt der A 81 zu treffen und diese wissenschaftlich und rechtlich nachvollziehbar begründen zu können;
6. von welchem Gutachten in dem Artikel „Minister forciert Tempolimit auf A 81“ (siehe Stuttgarter Zeitung vom 18. Oktober 2017) die Rede ist, welches als Bestätigung einer Aussage des Herrn Verkehrsministers Hermann angeführt wird, es komme „immer wieder zu illegalen Autorennen, meist von Fahrern mit Schweizer Kennzeichen, die in ihrer Heimat strenge Tempolimits zu beachten haben. Ein Gutachten habe dies bestätigt.“;
7. um welche Art von Gutachten es sich bei dem unter Ziffer 6 angefragten Gutachten handelt (bitte Fachrichtung und Methodik nennen – z. B. um eine statistische oder kriminologische Fakten-Erhebung, um eine juristische Stellungnahme über die mit einem Modellversuch verbundenen rechtlichen Fragen und dergleichen);
8. was das Ermittlungsziel des Gutachtens war und wie die Fragestellungen des Ermittlungsziels beantwortet werden konnten;
9. wer dieses Gutachten wann bei wem zu welchem Zweck zu welchen Kosten beauftragt hat (bitte ggf. Titel im Landeshaushalt nennen);
10. warum nach ihrer Ansicht auf einem Autobahn-Streckenabschnitt mit deutlich unterdurchschnittlicher Unfallhäufigkeit einem von Herrn Verkehrsminister Hermann formulierten (siehe Stuttgarter Zeitung vom 18. Oktober 2017) akuten staatlichen Handlungsbedarf, den der Herr Minister mit einer staatlichen Vorsorge- und Fürsorgepflicht für Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer begründet, mit einer allgemeinen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 130 km/h zielführender gedient würde als mit gezielten Polizeikontrollen und einer gezielten Verfolgung der Gefährdungen verursachenden Straftäter, deren Habitus und Personenkreis der Polizei im Großen und Ganzen durchaus bekannt zu sein scheint.

18. 10. 2017

Dr. Meuthen, Gögel
und Fraktion

Begründung

Die deutsche Rechtsordnung sieht eine Kollektivhaftung der allgemeinen Bevölkerung für strafrechtliche Verstöße Einzelner oder Verstöße bestimmter, durch klare gesetzwidrige Verhaltensmerkmale definierter einzelner Gruppen nicht vor. Entsprechend dem – nämlich durch die Ablehnung der Kollektivhaftung ausgedrückten – Prinzip der individuellen Verantwortung erscheinen generelle Geschwindigkeitsbeschränkungen dort im Widerspruch zu jeder Verhältnismäßigkeit begründet, wo sie mit dem Verhalten einer überschaubaren und definierten Gruppe von Autofahrern begründet werden. Solche Amateur-Rennfahrer nutzen offenbar einen Streckenabschnitt der Bundesautobahn (A) 81 für illegale Autorennen und verstoßen damit gegen § 315 c und d Strafgesetzbuch (StGB) (Gefährdung des Straßenverkehrs, Verbotene Kraftfahrzeugrennen), § 29 Absatz 1, § 49 Absatz 2 Nummer 5 Straßenverkehrsordnung (Verbot von Rennen im öffentlichen Verkehrsraum) und gegebenenfalls gegen § 240 StGB (strafbare Nötigung). Das Instrument einer generellen Geschwindigkeitsbeschränkung zwischen dem Autobahnkreuz Hegau und dem Autobahndreieck Bad Dürrenheim ist laut Pressemeldungen (z. B. Stuttgarter

Zeitung vom 18. Oktober 2017) innerhalb der Landesregierung hoch umstritten und Tempolimits seien „bereits durch die Koalitionsvereinbarungen“ ausgeschlossen (Minister Hauk auf einer Pressekonferenz zum Waldschadensbericht am 18. Oktober 2017). Nach Ansicht der AfD-Fraktion können illegale Autorennen durch konsequente Verkehrskontrollen spezifisch auffälliger Verkehrsteilnehmer, durch mobile und stationäre Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen bzw. Videobeweise zielgerichtet und wirksam unterbunden werden, zumal hinreichend scharfe Sanktionsmöglichkeiten bestehen. Ein allgemeines Tempolimit verteilt nach dem Verständnis der AfD-Fraktion demgegenüber die Verantwortung ganz konkreter Delinquenten in Form einer in der Sache (Ziel des Verkehrsministers: Gesundheitsschutz) überflüssigen Einschränkung persönlicher Freiheit auf alle Autofahrer. Laut dem am 22. Juli 2016 von Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Schenke, Mannheim, erstellten Rechtsgutachten „Die Zulässigkeit der geplanten Modellversuche (befristete Geschwindigkeitsbeschränkungen) auf der A 81 zwischen Hegau und Bad Dürkheim sowie auf der A 91 zwischen Achberg und Aitrach“ lag die Unfallhäufigkeit pro km „auf dem (...) Abschnitt km 688 bis 720 der A 81 (4,69 im Jahr 2013, 4,34 im Jahr 2014 und 4,53 im Jahre 2015) deutlich unter der durchschnittlichen Unfallhäufigkeit auf dem Gesamtnetz der Bundesautobahnen. (...) Für 2014 und 2015 liegen (...) Angaben für das Gesamtnetz der Autobahnen in Baden-Württemberg vor, die sich 2014 auf 16,09 und 2015 auf 16,52 beliefen.“ Wenn die Unfallhäufigkeit einer bestimmten Autobahnstrecke lediglich etwas mehr als ein Viertel des Landesdurchschnitts beträgt, ein staatlicher Akteur das Strafrecht aber nicht konsequent genug umsetzt, sodass von illegalen Straßenrennen laut Darstellung der Landesregierung eine ständige potenzielle Gefährdung für Leib und Leben der nichtdelinquenten Verkehrsteilnehmer ausgeht, so kann dieser Akteur nach Ansicht der AfD-Fraktion dieses Umsetzungsdefizit nicht durch eine (weder durch Unfallhäufigkeit noch durch Lärmschutzerfordernisse gerechtfertigte) alle Verkehrsteilnehmer einschränkende Maßnahme kompensieren. Vor dem Hintergrund generell unauffälliger Unfallzahlen auf dem in Rede stehenden Autobahnabschnitt und der gegebenen Möglichkeit, illegale Autorennen mittels für die nichtdelinquente Allgemeinheit weniger einschneidender Maßnahmen zu unterbinden, bedarf eine Geschwindigkeitsbeschränkung gegenüber dieser Allgemeinheit einer in der Sache aufrichtigen und rational nachvollziehbaren Begründung. So könnte die Begründung einer generellen Geschwindigkeitsbeschränkung mit einem durch illegale Autorennen verursachten akuten staatlichen Handlungsbedarf – Verkehrsminister Hermann in der Stuttgarter Zeitung vom 18. Oktober 2017: „Wir können nicht warten, bis etwas passiert. Wir können die Lage, so wie sie jetzt ist, nicht weiter verantworten. Die Verwaltung habe sogar die Pflicht zum Einschreiten, sonst mache sie sich strafbar.“ – in der Bevölkerung als ein Vorwand angesehen werden, aus gegen den automobilen Individualverkehr gerichteten ideologischen Gründen eine Verbotspolitik zu betreiben und an einem der letzten nicht geschwindigkeitsbeschränkten Autobahnabschnitte ein Exempel zu statuieren. Eine womöglich inflationäre Begründung von Verbotsmaßnahmen gegenüber individueller motorisierter Mobilität mit dem Verfassungsziel Gesundheitsschutz untergräbt aus Sicht der Antragsteller das Vertrauen der Bürger in die demokratische Fundierung aktueller Politik. Der Eindruck einer Verbotspolitik aus ideologischen Gründen, die den Gesundheitsschutz als Vorwand missbraucht, könnte eine Politikverdrossenheit in der Bevölkerung befördern, die keine demokratische Partei wünschen kann. Einem solchen Eindruck muss durch lauterer demokratisches Handeln entgegengewirkt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. November 2017 Nr. 4-3851.5-07/801 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob eine „Bitte“ des Ministerialdirektors Herrn Prof. Dr. Lahl (siehe Stuttgarter Zeitung vom 18. Oktober 2017) an das Regierungspräsidium Freiburg, die Höchstgeschwindigkeit auf einem Streckenabschnitt der A 81 einschränkende Verkehrszeichen anzubringen, für die Regierungspräsidentin in rechtlicher oder gegebenenfalls anderer Hinsicht bindende Kraft entwickelt (bitte gegebenenfalls rechtliche Grundlage nennen);*

Der Amtschef des Verkehrsministeriums hat das Regierungspräsidium Freiburg gebeten, die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Ministeriums zu prüfen. Es handelt sich um ermessenslenkende Hinweise, die das Regierungspräsidium bei dessen eigenständiger Prüfung und Ermessensentscheidung berücksichtigt.

- 2. wie viele Autorennen 2012 bis 2017 auf dem Streckenabschnitt Autobahnkreuz Hegau–Autobahndreieck Bad Dürkheim von der Polizei auf welche Weise festgestellt wurden (bitte kurz darstellen, wie die Rennen der Polizei zur Kenntnis kamen, wie groß und welcher Herkunft die Polizei den Kreis der Teilnehmer solcher Rennen einschätzt, wie viele solcher Rennen durch die Polizei unterbunden werden konnten);*

Das Polizeipräsidium Konstanz erfasst die illegalen Autorennen im Zuständigkeitsbereich des Verkehrskommissariats Mühlhausen-Ehingen seit dem 1. August 2014. Bis zum Jahr 2016 erfolgte hierbei keine Erfassung der konkreten Tatörtlichkeit. Der Zuständigkeitsbereich des Verkehrskommissariats umfasst, neben dem Streckenabschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Hegau und der Anschlussstelle Geisingen, Teile der BAB 98, der B 31 sowie der B 33. Im gesamten Zuständigkeitsbereich wurden vom 1. August 2014 bis zum 31. Dezember 2014 sieben und im Gesamtjahr 2015 24 illegale Autorennen gemeldet, wovon drei bzw. 23 Rennen bestätigt werden konnten.

Seit dem Jahr 2016 wird die Tatörtlichkeit näher erfasst. In dem Streckenabschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Hegau und der Anschlussstelle Geisingen wurden im Gesamtjahr 2016 zwölf und im Jahr 2017 (bis zum 30. September 2017) sechs illegale Autorennen gemeldet, wovon sechs bzw. zwei Rennen bestätigt werden konnten. Im Streckenabschnitt zwischen der Anschlussstelle Geisingen und dem Autobahndreieck Bad Dürkheim wurden vom 1. August 2014 bis zum 30. September 2017 keine illegalen Autorennen festgestellt. Illegale Autorennen bzw. der Verdacht von illegalen Rennen werden der Polizei meist fernmündlich gemeldet. Es liegen keine belastbaren Informationen zu der Größe des Teilnehmerkreises an illegalen Autorennen vor, die eine fundierte Aussage ermöglichen. Die beanstandeten Fahrzeuge waren überwiegend in der Schweiz zugelassen.

Es wird keine Statistik geführt, die die Anzahl der durch die Polizei unterbunden oder verhinderten Rennen ausweist.

3. *wie viele Straftaten 2012 bis 2017 in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit illegalen Autorennen mit welchen Ergebnissen vor Gericht kamen (bitte typische Straftaten, Kreis der Tatverdächtigen, Zahl gegebenenfalls Unfallgeschädigter und typische Art von Schäden nennen sowie nach Autobahnabschnitten aufschlüsseln, um eventuelle Schwerpunkte aufzuzeigen);*

Die Teilnahme an einem illegalen Autorennen ist mit Neufassung des § 315 d StGB in einem eigenen Straftatbestand geregelt. Zuvor kamen, unter gewissen Voraussetzungen, verschiedene Straftatbestände zur Ahndung eines illegalen Rennens in Betracht. Seitens des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration kann keine Aussage darüber getroffen werden wie viele Straftaten im Zusammenhang mit illegalen Autorennen im angefragten Zeitraum landesweit bei den Staatsanwaltschaften angezeigt wurden. Auch dem Ministerium der Justiz und für Europa liegen hierzu keine Erkenntnisse zu gerichtlichen Strafverfahren oder Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit illegalen Autorennen, zu Tatorten oder zu Schäden vor, da die Strafverfolgungsstatistik nur den Ausgang gerichtlicher Strafverfahren nach den einzelnen Delikten des Strafgesetzbuches oder des Nebenstrafrechts erfasst. Tatmodalitäten, die nicht Inhalt eines Straftatbestandes sind, werden nicht statistisch erfasst.

4. *welche Fakten auf welche Weise als Entscheidungsgrundlage erhoben wurden, um die unter Ziffer 1 erwähnte „Bitte“ (siehe Stuttgarter Zeitung vom 18. Oktober 2017) eines Ministerialdirektors an ein Regierungspräsidium zu begründen;*
5. *welche Fakten (z. B. über die Unfallhäufigkeit) auf welche Weise von ihr als Entscheidungsgrundlage erhoben wurden, um unter Verweis auf „immer wieder gefährliche Situationen wegen der Raserei auf der A 81“ (siehe Stuttgarter Zeitung vom 18. Oktober 2017) eine rational nachvollziehbare, quantifizierbare Aussage über die Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit allgemeiner Geschwindigkeitsbeschränkungen auf dem unter Ziffer 2 beschriebenen Streckenabschnitt der A 81 zu treffen und diese wissenschaftlich und rechtlich nachvollziehbar begründen zu können;*
6. *von welchem Gutachten in dem Artikel „Minister forciert Tempolimit auf A 81“ (siehe Stuttgarter Zeitung vom 18. Oktober 2017) die Rede ist, welches als Bestätigung einer Aussage des Herrn Verkehrsministers Hermann angeführt wird, es komme „immer wieder zu illegalen Autorennen, meist von Fahrern mit Schweizer Kennzeichen, die in ihrer Heimat strenge Tempolimits zu beachten haben. Ein Gutachten habe dies bestätigt.“;*
7. *um welche Art von Gutachten es sich bei dem unter Ziffer 6 angefragten Gutachten handelt (bitte Fachrichtung und Methodik nennen – z. B. um eine statistische oder kriminologische Fakten-Erhebung, um eine juristische Stellungnahme über die mit einem Modellversuch verbundenen rechtlichen Fragen und dergleichen);*

Die vorgenannten Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Grundlage des Schreibens des Amtschefs des Verkehrsministeriums an das Regierungspräsidium war die dem Ministerium vorliegende Zahl der von der Polizei festgestellten Rennen. Nach aller Erfahrung wird keineswegs jedes Rennen der Polizei mitgeteilt. Daher ist von einer Dunkelziffer auszugehen. Auch nach Auffassung des vom Verkehrsministerium beauftragten Rechtsgutachters, Dr. Wolf-Rüdiger Schenke, emeritierter ordentlicher Professor an der Universität Mannheim, begründen die festgestellten Rennen auf der A 81 eine konkrete Gefahrenlage. Auf die Unfallhäufigkeit kommt es dabei nicht an, denn eine konkrete Gefahr besteht selbst dann, wenn solche Gefahren noch nicht zu Schäden an Leib, Leben und Sachgütern geführt haben.

8. *was das Ermittlungsziel des Gutachtens war und wie die Fragestellungen des Ermittlungsziels beantwortet werden konnten;*

9. *wer dieses Gutachten wann bei wem zu welchem Zweck zu welchen Kosten beauftragt hat (bitte ggf. Titel im Landeshaushalt nennen);*

Die vorgenannten Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das Rechtsgutachten wurde vom Verkehrsministerium zur Prüfung der Zulässigkeit der ursprünglich geplanten Modellversuche mit befristeten Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der A 81 zwischen dem Autobahnkreuz Hegau und dem Autobahndreieck Bad Dürkheim sowie auf der A 96 zwischen Achberg und Aitrach beauftragt. Die genannten Modellversuche wurden nicht weiterverfolgt, weil das Gutachten die rechtliche Grundlage für einen solchen Pilotversuch anzweifelt. Aufgrund des Gutachtens und der ablehnenden Haltung des Bundes hat das Verkehrsministerium Abstand vom Modellversuch genommen. Allerdings hat das Verkehrsministerium bereits im August 2016 angekündigt, dass zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit geprüft wird, ob angesichts der immer wieder stattfindenden illegalen Autorennen auf der A 81 und der daraus resultierenden Gefahren für die Verkehrsteilnehmer eine Geschwindigkeitsbeschränkung geboten ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 4 bis 7 verwiesen.

Die Kosten des Rechtsgutachtens und der ergänzenden rechtsgutachterlichen Stellungnahme, mit deren Erstellung Herr Dr. Wolf-Rüdiger Schenke beauftragt wurde, beliefen sich auf 30.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer und wurden aus Kapitel 1303 Titel 547.75 „Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit“ finanziert.

10. *warum nach ihrer Ansicht auf einem Autobahn-Streckenabschnitt mit deutlich unterdurchschnittlicher Unfallhäufigkeit einem von Herrn Verkehrsminister Hermann formulierten (siehe Stuttgarter Zeitung vom 18. Oktober 2017) akuten staatlichen Handlungsbedarf, den der Herr Minister mit einer staatlichen Vorsorge- und Fürsorgepflicht für Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer begründet, mit einer allgemeinen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 130 km/h zielführender gedient würde als mit gezielten Polizeikontrollen und einer gezielten Verfolgung der Gefährdungen verursachenden Straftäter, deren Habitus und Personenkreis der Polizei im Großen und Ganzen durchaus bekannt zu sein scheint.*

Der Handlungsbedarf ergibt sich aus der konkreten Gefahrenlage, die aus den festgestellten Rennen resultiert. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den Fragen 4 bis 7 verwiesen. Als geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen sieht die Landesregierung das nachfolgende Maßnahmenpaket vor:

- eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 130 km/h auf dem Streckenabschnitt zwischen Engen und Geisingen auf 16,8 Kilometern in Richtung Norden und 18,8 Kilometern in Richtung Süden,
- ein gleichbleibend hoher Kontrolldruck durch die Polizei auf dem Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Hegau und dem Autobahndreieck Bad Dürkheim sowie
- eine Öffentlichkeitskampagne mit dem Ziel, der Durchführung von illegalen Autorennen entgegenzuwirken und insbesondere auf den neuen Strafrechtsparagrafen zu illegalen Autorennen hinzuweisen (Finanzvolumen insgesamt 150.000 Euro).

Hermann
Minister für Verkehr